

Kohlhecker Bürgervereinigung e.V.

- Beitrittserklärung -

1. _____
Name Vorname Geburtsdatum

2. _____
Name Vorname Geburtsdatum

3. _____
Name Vorname Geburtsdatum
bitt gfls. auf Rückseite weiter

Postleitzahl, Ort, Straße

eMail (erforderlich)

Der jährliche Beitrag beträgt für ein Mitglied 20 €, der Betrag für eine Familie beträgt 30 € (dazu gehören die im Haushalt lebenden Familienmitglieder). Der entsprechende Betrag wird abgebucht.

IBAN

Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung:

Die Kohlhecker Bürgervereinigung e.V. (KBV) erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Ein- u. Austrittsdatum und eMail-Adresse.

Die Erhebung dieser Daten in der Beitrittserklärung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder genutzt. Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende.

SEPA-Lastschriftmandat

Die Gläubiger-ID der KBV lautet: DE312L200000004450. Ich ermächtige die KBV e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KBV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich nach dem 1. Mai abgebucht.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Datum

Unterschrift

Satzung der Kohlhecker Bürgervereinigung e.V. (Auszug)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Kohlhecker Bürgervereinigung e.V." (KBV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nr. 2428 eingetragen.
- Die KBV hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- Das Geschäftsjahr der KBV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der KBV und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil Kohlheck der Landeshauptstadt Wiesbaden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verwaltung und Betreuung des der KBV von der Landeshauptstadt Wiesbaden als bürgerhausähnliche Einrichtung zur Nutzung überlassenen Forums Kohlheck, Kohlheckstraße 28, 65199 Wiesbaden, und
 - kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Bürgervereinigung, insbesondere: Kulturtage und Köhlerfest, Bierprobe, Fastnachtsparty, Jazzfrühschoppen, Musikalisch-literarische Weinprobe, Silvesterfeier und Helferfest.
- Die KBV verfolgt ihren Zweck in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, der Ortsverwaltung Dotzheim sowie den im Ortsteil Kohlheck ansässigen Vereinen, Schulen, Kirchen und sonstigen Institutionen.
- Die KBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Die KBV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Auf schriftlichen Nachweis können Fahrtkosten und bare Auslagen erstattet werden.
- Mittel der KBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der KBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der KBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied der KBV können ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit natürliche Personen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die von der KBV betriebenen Einrichtungen nach deren Verfügbarkeit und gegen Entrichtung eines vom Vorstand festzusetzenden Nutzungsentgelts zu benutzen.

Die vom Vorstand aufgestellte Hausordnung ist zu beachten. Im Falle der Nichtbeachtung kann der Vorstand das Mitglied im anstehenden Fall und bei grober Verletzung der Hausordnung für die Zukunft ganz von der weiteren Benutzung dieser Einrichtung oder aller Einrichtungen der KBV ausschließen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7 Organe der KBV

Organe der KBV sind

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.